



Bergischer Naturschutzverein e. V.
Verband für Natur- und Umweltschutz im Rheinland

Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz als Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

Liefer- und Annahmevertrag fürs Bergisches Städtedreieck:

1. Der Obsterzeuger ist verpflichtet, ausschliesslich Mostäpfel von den hochstämmigen Obstbäumen zu liefern.
2. Der Obstbaumbestand ist nicht mit Pestiziden und Fungiziden behandelt worden. Es wurden ganzjährig keine Silagesickerstoffe, Abwasser oder Klärschlamm auf der Fläche aufgebracht.
3. Es werden nur reife und gesunde Früchte angeliefert. Die Reife bestimmt sich dadurch, dass der Apfel mit Genuss essbar ist.
4. Bei den Äpfeln kann es sich um Fall- und Schüttelobst handeln, dass jedoch im ganzen Stück, ohne Fäulnis und frei von Fremdgut wie Stricken, Steinen, Ästen u.a. sein muss.
5. Der Obsterzeuger ist mit einer Überprüfung der Einhaltung der o.g. Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden. Er gestattet dem Abnehmer, die Obstbäume bzw. die Obstwiese jederzeit in Augenschein zu nehmen.
6. Höhere Gewalt wie Frostschäden, Alternanz und Insektenbefall entbinden den Obsterzeuger von der Anlieferungspflicht.
7. Der Obsterzeuger erhält je nach Qualität und einen Anlieferungspreis von bis zu 10 € je 100 kg bei Anlieferung am Container-Standort. Mindestens 30 % (unter 1 Tonne: 50 %) der Ankaufsumme muss in Form von Apfelsaft zum Preis von €1,00 pro Flasche zzgl. Pfand zurückgekauft werden. Das entspricht €6,00 pro 6 er Kasten zzgl. €2,40 Pfand. Alternativ können auch Obstbaum- Hochstämme im Wert von €25,- pro Stück abgerechnet werden.
8. Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages beläuft sich zunächst auf ein Jahr.